



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2000

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zum Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen
Drucksache 15/1075**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 4 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer oder mehreren Hochschulen des Landes eine Zulassungszahl festgesetzt worden (Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages), wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach Art. 12 des Staatsvertrags

1. zu 55 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages,
2. zu 25 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrages (Wartezeit),
3. zu 20 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages

vorgenommen. Die Hochschule kann von den in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Quoten um jeweils höchstens fünfzehn vom Hundert abweichen. Im Übrigen gilt für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die einzelne Hochschule Art. 13 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 des Staatsvertrages entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

Wiesbaden, 23. Mai 2000

Der Fraktionsvorsitzende:
Armin Clauss